

BGer 9C_654/2023 vom 25. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_654_2023

FR: TF 9C_654/2023 du 25 octobre 2023

IT: TF 9C_654/2023 del 25 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1.1

A. _____ (Vorname, Nachname) (nachfolgend: die Steuerpflichtige) hat Wohnsitz in U. _____/AG. Nachdem sie die Steuererklärung zur Steuerperiode 2021, trotz Mahnung, nicht eingereicht hatte, erliess das Steueramt des Kantons Aargau (nachfolgend: die Veranlagungsbehörde) ihr gegenüber am 23. November 2022 einen Strafbefehl. Darin sprach es die Steuerpflichtige der Verletzung von Verfahrenspflichten schuldig und auferlegte es ihr eine Busse von Fr. 175.- sowie die Verfahrenskosten. Die Steuerpflichtige reagierte am 15. Dezember 2022 mit Einsprache, worauf die Veranlagungsbehörde am 17. April 2023 beim Spezialverwaltungsgericht des Kantons Aargau, Abteilung Steuern, Anklage erhob und um Bestrafung im Sinne des Strafbefehls ersuchte. Das Spezialverwaltungsgericht lud die Steuerpflichtige zur Verhandlung vor, worauf diese mit Schreiben vom 11. Mai 2023 erklärte, die Einsprache sei aufgrund einer "Nichtigkeitserklärung" hinfällig. Am 22. Mai 2023 gab sie eine Mitteilung des "High-Commissioner of the Office-Human-Rights des Instituts Trivium United" zu den Akten. Der Verhandlung blieb sie fern. Das Spezialverwaltungsgericht verurteilte die Steuerpflichtige am 22. Mai 2023 wegen Verletzung von Verfahrenspflichten zu einer Busse von Fr. 175.- und zu den Verfahrenskosten.

E. 1.2.1

Mit Beschwerde vom 3. Juli 2023 gelangte die Steuerpflichtige an das Verwaltungsgericht. Sie beantragte, der angefochtene Entscheid sei nichtig bzw. ungültig zu erklären, eventualiter aufzuheben.

E. 1.2.2

Das Verwaltungsgericht wies die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat (Urteil WBE.2023.240 vom 11. September 2023). Es erwog, dass:

- sämtliche Richterinnen und Richter sowie sämtliche Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber aus dem Kanton Aargau als befangen abgelehnt würden, dass der behauptete Anschein der Befangenheit bezüglich der streitbetreffenen Ordnungsbusse aber nicht bestehe; die Argumentation, wonach Mitglieder des Gerichts nicht über die Quelle ihres eigenen Erwerbseinkommens entscheiden dürften, gehe fehl; auf das offensichtlich unzulässige und trölerische Ausstandsbegehren sei nicht einzutreten (E. I/2);
- der Antrag, wonach von allen Gerichten und Behörden fortan der "einzig korrekte Name", nämlich "A. _____ (Nachname, Vorname) ", "in exakt dieser Schreibweise" zu verwenden zu sei, wobei "das Komma alternativ durch eine Zeilenschaltung ersetzt" werden könne, offensichtlich trölerisch und damit rechtsmissbräuchlich sei (E. I/3);

- behauptet werde, auf dem angefochtenen Entscheid fehlten die zutreffenden Unterschriften, da lediglich "blosse Paraphen" verwendet worden sein, dass es sich dabei aber um blosse Mutmassungen der Steuerpflichtigen handle, die keine Zweifel an der Richtigkeit der Unterschriften zu begründen vermöchten, sodass die Beschwerde insofern offensichtlich unbegründet sei (E. II/1);

- ausgeführt werde, der Strafbefehl sei weder original unterzeichnet noch mit einem Stempel versehen gewesen, was aber, falls dies zuträfe, nach keine Nichtigkeit, sondern lediglich Ungültigkeit hervorriefe; dass aus den Akten nicht klar hervorgehe, dass es sich beim Strafbefehl um ein original unterzeichnetes Exemplar, um eine Kopie des Originals oder ein faksimiliert unterzeichnetes Exemplar handle, zumal über die Urheberschaft von vornherein keinerlei Ungewissheit und der Strafbefehl im Fall einer Einsprache dahin falle, sodass die Beschwerde insofern offensichtlich unbegründet sei (E. II/2);

- der Einwand, "Menschen" dürften nicht besteuert werden, haltlos sei, da kein Menschenrecht bestehe, demzufolge steuerpflichtige Personen davon befreit wären, eine Steuererklärung einzureichen, sodass auch dieser Einwand unzutreffend sei (E. II/3).

Entsprechend sei die Beschwerde, soweit darauf abzutreten sei, abzuweisen (E. II/4).

E. 1.3

Mit Eingabe vom 18. Oktober 2023 erhebt die Steuerpflichtige beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten. Sie beantragt, das angefochtene Urteil sei aufzuheben, also sei "sinngemäss die zugrunde liegende Steuerbusse aufzuheben".

E. 2.1

Die vorinstanzlichen Erwägungen beruhen auf Verfassungs- bzw. kantonalem (Verfahrens-) Recht, was entsprechende Auswirkungen auf die bundesgerichtliche Kognition hat. Die Prüfung ist auf die Verletzung verfassungsmässiger Individualrechte beschränkt, weshalb eine rein appellatorisch gehaltene Argumentation keine sachgerechte Begründung darstellt (qualifizierte Rüge- und Begründungsobliegenheit gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 149 I 109 E. 2.1; 149 III 81 E. 1.3).

E. 2.2

Die Steuerpflichtige wiederholt vor Bundesgericht zunächst die im vorinstanzlichen Verfahren unterbreiteten Argumente, um anschliessend ihre abweichende Ansicht vorzutragen. Dies geschieht in appellatorischer Weise. Dass und weshalb die Erwägungen der Vorinstanz gegen verfassungsmässige Individualrechte verstossen könnten, führt die Steuerpflichtige nicht aus. Auch unter Berücksichtigung dessen, dass eine Laienbeschwerde vorliegt, weswegen die formellen Anforderungen praxisgemäss niedriger angesetzt werden (zuletzt etwa Urteil 9C_546/2023 vom 18. September 2023 E. 2.3), kann der Eingabe keinerlei verfassungsrechtlich orientierte Auseinandersetzung mit dem Streitgegenstand entnommen werden (Art. 42 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Die Eingabe trägt zudem - zumindest im Ansatz - querulatorische bzw. rechtsmissbräuchliche Züge (Art. 108 Abs. 1 lit. c BGG), weshalb es sich an erübrigt, näher auf die Beanstandungen einzutreten.

E. 2.3

Im Hinblick auf künftige ähnliche Eingaben bleibt folgendes festzuhalten: Die Steuerpflichtige unterstreicht, dass es sich bei "A. _____ (Vorname, Nachname) " bzw.

"A._____ (Nachname, Vorname) " um eine "inexistente Person" handle. Diese singuläre Auffassung steht nicht nur im Widerspruch zum allgemeinen Sprachgebrauch, sie entbehrt vor allem jeder rechtlichen Grundlage (zur "einzig korrekten" Schreibweise eines Namens, wie sie der Steuerpflichtigen vorschwebt, Urteile 5A_441/2023 vom 31. August 2023 E. 2.3; 5A_873/2022 vom 23. Januar 2023 E. 3). Ohnehin ist festzustellen, dass die Steuerpflichtige die an eine "inexistente Person" gerichteten behördlichen Schriftstücke entgegengenommen und damit bekundet hat, dass sie sich durchaus angesprochen fühlt. Ebenso unzutreffend ist die Ansicht, als "Mensch", der keine "natürliche Person" sei, müssten keine Steuern entrichtet werden. Das Übereinkommen Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (SR 0.822.720.5) fände, soweit es überhaupt als self-executing zu gelten hätte, was hier nicht zu entscheiden ist, im vorliegenden Zusammenhang von vornherein keine Anwendung.

E. 2.4

Mangels hinreichender Begründung der Eingabe im bundesgerichtlichen Verfahren ist auf die phasenweise querulatorische Eingabe nicht einzutreten, was im vereinfachten Verfahren durch einzelrichterlichen Entscheid des Abteilungspräsidenten als Instruktionsrichter zu geschehen hat (Art. 42 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 108 Abs. 1 lit. b und c BGG).

E. 3

Nach dem Unterliegerprinzip sind die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens der Steuerpflichtigen aufzuerlegen (Art. 65 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Dem Kanton Aargau, der in seinem amtlichen Wirkungskreis obsiegt, ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.